

Rundmail an alle Leistungserbringer
nach der Test- und Coronaimpfverordnung

Postadresse:
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 30.11.2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaImpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung über das Corona-Portal zur der Änderung der TestV vom 12.11.2021 mit Gültigkeit zum 13.11.2021 sowie der Änderung der CoronaimpfV vom 15.11.2021 mit Gültigkeit zum 16.11.2021 informieren.

1) Durchführung von PCR-Testungen (TestV):

Aufgrund von häufigen Fragen zur Durchführung und Abrechnung von PCR-Testungen möchten wir Sie über die Voraussetzungen informieren, die dafür notwendig sind:

- a) Für die Durchführung und Abrechnung von PCR-Tests ist ein entsprechendes, medizinisches Labor (dazu gehören auch Veterinärlabore) notwendig. Nur diese Labore ist eine Abrechnung der Labordiagnostik nach §9 TestV möglich. Die Abrechnung erfolgt über die KV-Nordrhein mittels Übermittlung einer CSV-Datei. Eine Abrechnung über das Corona-Portal ist nicht möglich.
- b) Das Labor nach Punkt a) wird per **Muster OEGD** zur Durchführung des PCR-Tests beauftragt. Bitte beachten Sie, dass dieses vollständig und korrekt ausgefüllt wurde. Andernfalls führt das Labor eine Privatliquidation bei Patienten durch, was bei einem berechtigten kostenlosen PCR-Test zu Regressforderung durch den belasteten Patienten bei Ihrer Einrichtung führen kann.

- c) Das Muster OEGD kann kostenlos bei Formularversand der KV Nordrhein angefordert werden:

Formularversand der KV Nordrhein
GVP Bonn-Rhein-Sieg gGmbH
Pfaffenweg 2
53227 Bonn
Telefon: 0228 / 97 53 - 19 00
Fax-Nr.: 0228 / 97 53 - 19 05
E-Mail: Formular.Versand-KVNO@GVP-Bonn.de

- d) Die Durchführung und Abrechnung des Abstriches für den PCR-Test kann nur dann erfolgen, wenn in der Beauftragung Ihrer Teststelle dieses vorgesehen ist. Die Beauftragungen des Gesundheitsamtes sehen aktuell nur eine Erbringung der Bestätigungstests nach §4b vor. Eine Erweiterung des Leistungsumfanges um z.B. die Testung von Kontaktpersonen nach §2 TestV (Hierunter fällt auch die Testung bei Aufruf durch die Corona-WarnApp) bedarf einer schriftlichen Erweiterung Ihrer Beauftragung durch das Gesundheitsamt.
- e) Die schriftliche Beauftragung muss dann bei der KV Nordrhein vorgelegt werden. Die Vergütung für den Abstrich beträgt 8 €.
- f) Die Abrechnung erfolgt dann unter einem separaten Punkt im Corona-Abrechnungsportal.

Bitte prüfen Sie vor einer Anfrage, ob die vorgenannten Bedingungen für Sie zutreffen.

2) Ankündigung: Angabe der Steuernummer wird gefordert (TestV und CoronaimpfV):

In den nächsten Tagen wird im Corona-Abrechnungsportal zusätzlich die Angabe Ihrer Steuernummer rückwirkend ab Januar 2021 gefordert.

Aufgrund der am 17. September 2021 beschlossene Änderung der Mitteilungsverordnung besteht nach § 14 für die Kassenärztlichen Vereinigungen als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung die Pflicht ggü. den Finanzbehörden die von ihnen nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer geleisteten Zahlungen nach der Coronavirus-Testverordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen.

Die Angabe der Steuernummer ist für alle Portalabrechner verpflichtend. Nur bei einer vorliegenden Steuernummer können Leistungen der TestV und CoronaimpfV korrigiert bzw. abgerechnet werden.

Um für Sie eine reibungslose Nutzung des Coronaportals zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen die notwendigen Steuernummern schon einmal jetzt bereitzulegen.

Wir werden Sie unmittelbar **vor der Anpassung des Corona-Abrechnungsportals** informieren.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung und Corona-Impfverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KV Nordrhein